



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	236-2024
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	Nein
Geschäftsnummer:	2024.GRPARL.53
Eingereicht am:	25.11.2024
Fraktionsvorstoss:	Nein
Vorstoss Ratsorgan:	Nein
Eingereicht von:	Berger-Sturm (Grosshöchstetten, SP) (Sprecher/in) Junker Burkhard (Lyss, SP) Steiner (Boll, EVP) Dubler (Bern, GRÜNE)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Ja 28.11.2024
RRB-Nr.:	85/2025 vom 12. Februar 2025
Direktion:	Sicherheitsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Negative Auswirkungen auf Haftbedingungen und Arbeitssituation in den Regionalgefängnissen durch den Vollzug von aufgelaufenen Ersatzhaftstrafen!

Der Grosse Rat hat in der Herbstsession 2024 einen Kredit abgelehnt, der eine Containerlösung für den Vollzug von aufgelaufenen Ersatzhaftstrafen finanzieren sollte. Dies unter anderem, weil die hohen Kosten und die vorgeschlagenen Massnahmen zum Vollzug der durch einen administrativen Fehler aufgelaufenen Ersatzhaftstrafen als unverhältnismässig eingestuft wurden.

Der Sicherheitsdirektor betonte in seinem Grossratsvotum, in Interviews und auf der Plattform X im Anschluss an die Herbstsession, dass alle aufgelaufenen Strafen vollzogen werden: «Denn eines ist klar: Wir lassen niemanden laufen».¹ Der abgelehnte Kredit führe nun dazu, dass Arbeitsräume in Zellen umfunktioniert und vorhandene Zellen dichter belegt würden, Notbetten und Notmatratzen kämen zum Einsatz und Eingewiesene würden auch für kurze Zeit in Wartebereichen im Untergeschoss einquartiert. Das Konfliktpotential nehme zu, es gäbe mehr Stress auch für die Mitarbeitenden.²

Es stellen sich daher Fragen zu den Auswirkungen der gewählten Massnahmen auf die Haftbedingungen in den Gefängnissen allgemein, zu den Kosten für den Umbau der Zellen sowie zu den Arbeitsbedingungen der Mitarbeitenden. Zudem greift der Sicherheitsdirektor in seinen Kommentaren die «Linken» explizit an und macht sie für die jetzt schlechteren Haftbedingungen in den Gefängnissen verantwortlich. Erachtet der Regierungsrat diese Kommunikation als angemessen?

¹ Philippe Müller, 6.Nov.24, Plattform X

² Regionaljournal Bern Fribourg Wallis 5.11.24; <https://www.srf.ch/audio/regionaljournal-bern-freiburg-wallis/kanton-bern-wandelt-arbeitsraeume-in-gefaengniszellen-um?id=6a4c875e-493b-40db-b48f-e459a64da750>

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Welche Massnahmen werden ergriffen, um die Zahl der neu anfallenden und zu vollziehenden Ersatzhaftstrafen zu reduzieren?
2. Wie hoch ist die Zahl der aktuell zu vollziehenden Ersatzhaftstrafen, aufgeschlüsselt nach Verjährungsfrist?
3. Wie hoch ist unter den noch zu vollziehenden Ersatzhaftstrafen der Anteil an nicht bezahlten Geldstrafen im Rahmen von «erheblichen Delikten, wie Mord, Körperverletzung, Betäubungsmittelgesetz- oder Waffengesetzverletzungen usw.»³
4. Wie schätzt der Regierungsrat das Kosten-Nutzen-Verhältnis beim jetzt vorgesehenen Vollzug der aufgelaufenen Ersatzhaftstrafen ein?
 - a) Welche Kosten fallen für den Umbau von Arbeits- und anderen Räumen zu Zellen in Regionalgefängnissen an?
 - b) Welche personellen Ressourcen, z. B. bei Polizei, Bewährungs- und Vollzugsdiensten, Administration usw., werden eingesetzt, um Personen ausfindig zu machen, die eine Ersatzhaftstrafe verbüssen müssen?
5. Wie werden Arbeitspflicht und Arbeitsrecht aller Eingewiesenen sichergestellt, wenn Arbeitsplätze aufgehoben werden und die Belegung der Gefängnisse zu hoch ist?
6. Welche Massnahmen werden ergriffen, um Bewegungsmöglichkeiten für alle Eingewiesenen sicherzustellen?
7. Wie werden Frauen untergebracht, die eine Ersatzhaftstrafe verbüssen müssen?
8. Welche Auswirkung haben die Überbelegung der Gefängnisse sowie die eingeschränkten Arbeits- und Bewegungsmöglichkeiten durch aufgelaufene Ersatzhaftstrafen auf den Modellversuch Untersuchungshaft? Können die Massnahmen, insbesondere bezüglich Einschlusszeiten, Besuchsregime, Begleitung durch Sozialarbeitende und Personalschulung, wie geplant durchgeführt werden?
9. Welche Grundsätze der Kommunikation auf verschiedenen Kanälen befolgt der Regierungsrat als Kollegialbehörde in Bezug auf Grossratsbeschlüsse und seine Rolle als Exekutive in der Umsetzung dieser Beschlüsse?

Begründung der Dringlichkeit: Eine Verschlechterung der Haftbedingungen, insbesondere in den Regionalgefängnissen, hat potenziell gravierende Auswirkungen auf die Gesundheit aller Eingewiesenen und die Arbeitsbedingungen der Mitarbeitenden. Der Auftrag des Grossen Rates, verhältnismässige Lösungen für die aufgelaufenen Ersatzhaftstrafen zu finden, bedeutet neben angemessenen Haftbedingungen auch Kostenwahrheit für bauliche und personelle Massnahmen bei der Umsetzung. Um negative Konsequenzen der gewählten Umsetzung zu erkennen und mögliche Schaden zu verhindern, ist eine Klärung der Fragen dringend.

Antwort des Regierungsrates

1. *Welche Massnahmen werden ergriffen, um die Zahl der neu anfallenden und zu vollziehenden Ersatzhaftstrafen zu reduzieren?*

Das Amt für Justizvollzug (AJV) bzw. die Bewährungs- und Vollzugsdienste (BVD) haben keinen Einfluss auf die Anzahl der zu vollziehenden Ersatzfreiheitsstrafen.

³ Votum RR Müller Herbstsession 2024, <https://be.recapp.ch/shareparl/?agendaltemUid=613818b5b28046b69a937b47d57faffe&insiteScroll=true&scroll=false&segmentUid=66e1ccd1e001903d8754b521>

2. *Wie hoch ist die Zahl der aktuell zu vollziehenden Ersatzhaftstrafen, aufgeschlüsselt nach Verjährungsfrist?*

Mitte Dezember 2024 standen total 24'963 Ersatzfreiheitsstrafen zum Vollzug an. Die Verjährungsfristen sehen dabei wie folgt aus:

Verjährungsjahr	Vollzugs- handlungen eingeleitet	Noch nicht erfasst
Vor 2024, aber durch Vollzug gehemmt	413	
Ende 2024	699	
im Jahr 2025	5'322	
im Jahr 2026	9'221	33
im Jahr 2027	3'914	3'203
im Jahr 2028	1'017	493
im Jahr 2029	270	378
Total	20'856	4'107

3. *Wie hoch ist unter den noch zu vollziehenden Ersatzhaftstrafen der Anteil an nicht bezahlten Geldstrafen im Rahmen von «erheblichen Delikten, wie Mord, Körperverletzung, Betäubungsmittelgesetz- oder Waffengesetzverletzungen usw.»*

Unter den noch zu vollziehenden Ersatzfreiheitsstrafen sieht eine Auswertung der Anzahl Ersatzfreiheitsstrafen erheblicher Delikte wie folgt aus:

Körperverletzung	54
Sexuelle Belästigung	10
Sexuelle Nötigung	5
Harte Pornografie	53
Nötigung	27
Vergewaltigung / Schändung	6
Widerhandlung Waffengesetz	55
Urkundenfälschung	31
Raub	12

4. *Wie schätzt der Regierungsrat das Kosten-Nutzen-Verhältnis beim jetzt vorgesehenen Vollzug der aufgelaufenen Ersatzhaftstrafen ein?*

Die Ausgaben, die für den Vollzug der aufgelaufenen Ersatzfreiheitsstrafen anfallen, sind notwendig. Die aufgelaufenen Ersatzfreiheitsstrafen haben noch zwei weitere indirekte finanzielle Auswirkungen auf den Justizvollzug im Kanton Bern: Zum einen stehen Plätze, die für den Vollzug von Ersatzfreiheitsstrafen verwendet werden, nicht für andere Haftfälle zur Verfügung. Aufgrund der aktuellen Überbelegung der bernischen Gefängnisse müssen Personen, die eine Haftstrafe verbüssen, teilweise in Gefängnissen anderer Kantone untergebracht werden, was Kosten für den Kanton Bern zur Folge hat. Zum anderen werden auch Plätze für den Vollzug

von Ersatzfreiheitsstrafen verwendet, die bisher der Aufnahme von ausserkantonalen Einweisungen zur Verfügung standen. Dadurch entfallen dem Kanton Bern Einnahmen von anderen Kantonen.

Bei den Kosten ist zu unterscheiden zwischen (1) Umnutzungskosten in bernischen Gefängnissen, (2) Kosten für die Einweisung von Personen mit bernischem Gerichtsurteil in Gefängnissen anderer Kantone, (3) Mindereinnahmen aufgrund fehlender Kapazitäten für die Aufnahme von ausserkantonalen Einweisungen und (4) zusätzliche Personalkosten.

- a) *Welche Kosten fallen für den Umbau von Arbeits- und anderen Räumen zu Zellen in Regionalgefängnissen an?*

Die Gesamtkosten für die Umnutzung von Arbeitsräumen zu Plätzen für den Vollzug von Ersatzfreiheitsstrafen belaufen sich auf rund CHF 500'000.

- b) *Welche personellen Ressourcen, z. B. bei Polizei, Bewährungs- und Vollzugsdiensten, Administration usw., werden eingesetzt, um Personen ausfindig zu machen, die eine Ersatzhaftstrafe verbüssen müssen?*

Beim AJV werden für alle Verurteilten (nicht nur Ersatzfreiheitsstrafen, sondern auch für Freiheitsstrafen) insgesamt 2 FTE für die Adressabklärungen und Datenbereinigungen in den Bewährungs- und Vollzugsdienste (BVD) eingesetzt.

Der Bedarf an personellen Ressourcen der Kantonspolizei Bern kann nicht ausgewiesen werden. Die Fahndung nach ausgeschriebenen Personen gehört zum Grundauftrag der Kantonspolizei Bern und wird in der Regel im Rahmen einer Personenkontrolle durchgeführt und festgestellt. Die Aufwände lassen sich nicht beziffern resp. zuweisen.

5. *Wie werden Arbeitspflicht und Arbeitsrecht aller Eingewiesenen sichergestellt, wenn Arbeitsplätze aufgehoben werden und die Belegung der Gefängnisse zu hoch ist?*

Die räumliche Umnutzung der Arbeitsräume führt notwendigerweise zu einer Reduktion der verfügbaren Arbeitsplätze, wodurch nicht mehr allen arbeitspflichtigen Eingewiesenen eine geregelte Beschäftigung angeboten werden kann. Auf diesen Aspekt hat der Regierungsrat bereits im Rahmen des beantragten Kredits zur Containerlösung hingewiesen.

6. *Welche Massnahmen werden ergriffen, um Bewegungsmöglichkeiten für alle Eingewiesenen sicherzustellen?*

Es wurde ein zusätzlicher Spazierhof für den Kurzstrafenvollzug im Regionalgefängnis Burgdorf eingerichtet.

7. *Wie werden Frauen untergebracht, die eine Ersatzhaftstrafe verbüssen müssen?*

Die Unterbringung von Frauen und Männern erfolgt immer getrennt nach Geschlecht.

8. *Welche Auswirkung haben die Überbelegung der Gefängnisse sowie die eingeschränkten Arbeits- und Bewegungsmöglichkeiten durch aufgelaufene Ersatzhaftstrafen auf den Modellversuch Untersuchungshaft? Können die Massnahmen, insbesondere bezüglich Einschlusszeiten, Besuchsregime, Begleitung durch Sozialarbeitende und Personalschulung, wie geplant durchgeführt werden?*

Zum aktuellen Zeitpunkt kann der Modellversuch Untersuchungshaft wie geplant durchgeführt werden. Sollte sich die Belegungssituation weiter verschärfen, wäre jedoch die weitere Umsetzung des Modellversuchs gefährdet.

9. *Welche Grundsätze der Kommunikation auf verschiedenen Kanälen befolgt der Regierungsrat als Kollegialbehörde in Bezug auf Grossratsbeschlüsse und seine Rolle als Exekutive in der Umsetzung dieser Beschlüsse?*

Der Regierungsrat verfügt über keine spezifischen Kommunikationsgrundsätze in Bezug auf Grossratsbeschlüsse resp. deren Umsetzung. Ganz allgemein orientiert sich die Kommunikation des Regierungsrats an Art. 16 des Gesetzes über die Information und Medienförderung sowie an den «Leitlinien der Behörden- und Regierungskommunikation»⁴. Die hier enthaltenen Grundsätze gelten auch in Bezug auf Beschlüsse des Grossen Rats sowie deren Umsetzung. In den Leitlinien ist festgehalten: Wenn der Regierungsrat kommuniziert, «dann tut er dies vorausschauend, transparent, offen, glaubwürdig und mit dem Ziel, verständlich zu sein und vertrauensbildend zu wirken»⁵. Dieser Grundsatz beinhaltet auch, dass der Regierungsrat über die im Zusammenhang mit der Umsetzung von Grossratsentscheiden zu erwartenden Konsequenzen informiert.

In Bezug auf die Kommunikation als Kollegialbehörde versus Äusserungen einzelner Regierungsmitglieder gilt für letztere, wie für alle Personen, die in der Schweizer Bundesverfassung (Art. 16) verankerte Meinungs- und Informationsfreiheit. Somit steht es einzelnen Mitgliedern des Regierungsrats frei, in den Medien oder in der Öffentlichkeit auch ihre persönlichen Meinungen und Ansichten zu äussern und dies gegebenenfalls auch pointiert zu tun. Dabei müssen sie jedoch die Rechte anderer und die öffentliche Ordnung respektieren und das Kollegialitätsprinzip des Regierungsrates einhalten.

Verteiler

– Grosser Rat

⁴ <https://www.sta.be.ch/de/start/themen/kommunikation-und-aussenbeziehungen/kommunikation-oeffentlichkeit.html>.

⁵ Leitlinien der Behörden- und Regierungskommunikation vom 1.3.2024, S.4.